



Reise- und Teilnahmebedingungen für Fahrten des DPSG Stammes St. Elisabeth Bochum Gerthe (nachfolgend: Der Stamm)

1. Voraussetzungen für die Teilnahme / Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Stammes DPSG St. Elisabeth Bochum Gerthe, die den Jahresbeitrag für das Jahr der Fahrt entrichtet haben. Eine regelmäßige Teilnahme an den wöchentlichen Gruppenstunden des Stammes sowie an angesetzten Vorbereitungsstreffen wird vorausgesetzt. Der Stamm DPSG St. Elisabeth Bochum Gerthe behält sich vor, zu begründende Ausnahmen beschließen zu können.

2. Anmeldung / Reisepreis

Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch den Stamm zustande. Der Teilnehmerbeitrag (Reisepreis) ist bis zum jeweils genannten Zahlungstermin zu entrichten. Festgesetzte Anzahlungen sind sofort fällig. Die nicht rechtzeitige Entrichtung des jeweiligen Teilnehmerbeitrags stellt einen besonderen Grund dar, einen Teilnehmer auch nach Annahme der Anmeldung von der Fahrt auszuschließen zu können.

3. Erforderliche Dokumente

(a) Der Teilnehmer hat die unter "3. (b)" aufgeführten Dokumente mitzuführen. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Dokumente spätestens mit Reisebeginn durch die Erziehungsberechtigten an einen von dem Stamm mitzuteilenden Leiter zu übergeben. Der Stamm verpflichtet sich zur sorgfältigen Aufbewahrung der übergebenen Dokumente und zur unverzüglichen Herausgabe nach Beendigung der Fahrt. Eine Herausgabe der Dokumente an minderjährige Teilnehmer kann im Rahmen des gesetzlich Zugelassenen von der jeweiligen Lagerleitung verweigert werden.

(b) Mitzuführen sind:

Gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass), Gesundheitskarte, Kopie des Impfausweises, Informationen zu Gesundheitszustand und Verhaltensauffälligkeiten, Schwimmerlaubnis, Anweisung zur Medikamenteneinnahme.

(c) Das Erfordernis bestimmter Dokumente kann je nach Reiseland durch den Stamm geändert oder ergänzt werden.

4. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist jederzeit berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Erklärung bei dem Stamm St. Elisabeth. Tritt der Teilnehmer zurück oder verweigert der Teilnehmer die Zahlung, kann die DPSG folgende Reiserücktrittskosten je Teilnehmer geltend machen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
 - v. 29. – 22. T. vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
 - v. 21. – 15. T. vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
 - v. 14. – 7. T. vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
 - v. 6. – 1. T. vor Reisebeginn 55 % des Reisepreises
 - ab dem Reisetag oder Nichtantritt 90 % des Reisepreises
- Eine gegebenenfalls erforderliche Anzahlung wird generell nicht zurückerstattet.

5. Mindestteilnehmerzahl

Der Stamm behält sich vor, für die jeweiligen Reisen eine Mindestteilnehmerzahl zu bestimmen. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Stamm berechtigt die Fahrt bis zum 14. Tag vor Reisebeginn abzusagen. Alle geleisteten Zahlungen des Teilnehmers werden in voller Höhe erstattet. Diese Regelung wird von der Regelung 4. S. 4 nicht berührt.

6. Leistungsumfang

Im Teilnehmerbeitrag sind, sofern nicht anders angegeben, die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückreise, Verpflegung, Kosten für die Unterkunft (Zeltplatz / Haus), Programm, Versicherung.

7. Gepäck

Gepäck wird in einem dem Reiseziel, der Reisedauer und dem Zweck der Fahrt angemessenen Umfang befördert. Sofern nicht anders angegeben, gilt eine Höchstgrenze von einem Gepäckstück sowie einem Handgepäckstück.

8. Versicherung

(a) Der Stamm verpflichtet sich zum Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für den jeweiligen Teilnehmer. Soweit nicht anders angegeben sind diese Versicherungen

subsidiär, d.h. sie greift erst, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Privathaftpflicht) ausgeschöpft sind. Die Versicherungsbedingungen sind von dem Stamm St. Elisabeth bei Nachfrage unverzüglich zu Verfügung zu stellen.

(b) Ein etwaig mit der Versicherung vereinbarter Selbstbehalt wird durch den Stamm St. Elisabeth ausgeglichen.

(c) Sofern sich das Fahrtziel außerhalb des Versicherungsumfangs der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung des Teilnehmers befindet (z.B. außerhalb der EU), wird der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung empfohlen. Soweit der jeweilige Teilnehmer keine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen hat, übernimmt der Stamm St. Elisabeth keine Haftung für daraus resultierende Schäden, soweit diesem Haftungsausschluss keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

9. Haftung

(a) Die vertragliche Haftung des Stammes für Schäden, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, ist der Höhe nach auf den zweifachen Teilnehmerbeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

(b) Für Beschädigungen am Material des Stammes, die der Teilnehmer zu verschulden hat, haften der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten.

(c) Für Beschädigungen / Verlust von Gegenständen des Teilnehmers, die nicht auf das Verschulden des Stammes oder eines Leiters zurückzuführen sind, übernimmt der Stamm keine Haftung.

(d) Fehlen dem Teilnehmer während der Fahrt Gegenstände, die für eine adäquate Teilnahme an dem Lager unerlässlich sind oder werden diese unbrauchbar (z.B. Schlafsack, Isomatte, notwendige Hygieneartikel), ist das Leitungsteam der jeweiligen Fahrt berechtigt, Ersatz zu beschaffen und dem Teilnehmer die Kosten in Rechnung stellen. Der Stamm verpflichtet sich, etwaige Ersatzbeschaffungen ausschließlich im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots zu tätigen.

10. Beteiligung des Teilnehmers

Das Eigenengagement des Teilnehmers ist Bestandteil einer Fahrt. Die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl (z.B. Spülen) ist obligatorisch. Mit Abschluss des Vertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass der Teilnehmer über die gesonderte Situation auf einer Pfadfinderfahrt und die Weisungsbefugnis der Gruppen- oder Lagerleitung informiert wurde.

11. Lagerregeln

(a) Während der Fahrt gelten die von dem Stamm St. Elisabeth festgesetzten und hier in Auszügen beschriebenen Lagerregeln. Diese können seitens des Stammes durch situations- oder ortsbedingte Anweisungen ergänzt werden.

(b) Die Benutzung elektronischer Geräte wie z.B. Handys ist untersagt. Weitere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verwendet werden. Messer mit feststehenden Klingen sind verboten; es gelten die Vorschriften der jeweiligen Reiseländer für die Einfuhr.

(c) Der Lagerplatz darf nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verlassen werden. Die Teilnehmer dürfen sich in Gruppen von mindestens drei Personen in unbekanntem Ort eigenständig bewegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei sind insbesondere etwaige Rücksprachen mit den Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Der Stamm verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der Erziehungsberechtigten.

(d) Es gilt grundsätzlich das deutsche Jugendenschutzgesetz. Die Regelung kann durch strengere Vorschriften des Reiselandes ergänzt werden.

12. Rücktritt während der Reise

(a) Der Stamm kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Lagerregeln verstößt, so dass eine weitere Teilnahme für den Stamm oder die anderen Teilnehmer unzumutbar ist. Die Kündigung kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom Stamm durchgeführten Reisen und der dadurch verursachten begrenzten Möglichkeiten der Verschriftlichung sowie der erhöhten Eilbedürftigkeit mündlich ausgesprochen werden.

(b) Ein Kündigungsrecht des Teilnehmers bleibt davon unberührt. Der Teilnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(c) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Teilnehmer den Veranstaltungsort innerhalb eines für beide Parteien noch zumutbaren Zeitraums zu verlassen. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der Stamm die

Aufsichtspflicht solange adäquat auszuführen, bis der Teilnehmer in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt) verbracht wurde.

(d) Die Kosten für eine vorzeitige Rückreise tragen der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten. Macht der Teilnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so trägt der Stamm ausschließlich dann die Kosten der Rückreise, wenn der Teilnehmer einen Grund vorträgt, der auf ein für den Teilnehmer unzumutbares Verhalten der Lagerleitung zurückzuführen ist.

Der Stamm behält sich Schadensersatzansprüche im Rahmen der frühzeitigen Beendigung der Reise hervorgerufen werden können ausdrücklich vor.

13. Foto- und Videoaufnahmen

(a) Im Rahmen der Pressearbeit sowie für vereinsinterne Zwecke erstellt der Stamm während der Fahrt Foto- und Videoaufnahmen des Teilnehmers. Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten stimmen einer zeitlich und räumlich unbefristeten Veröffentlichung in Printmedien sowie in den Onlineauftritten des Vereins (z.B. Website, Blog, Soziale Netzwerke) zu.

(b) Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Aufnahmen bearbeitet, abgeändert und mit anderen Aufnahmen kombiniert werden, solange die Änderung keine Nachteile für den Stamm oder den Teilnehmer hat.

(c) Eine namentliche Nennung des Teilnehmers erfolgt dabei nicht. Die Aufnahmen dürfen nicht in rechtsverletzender Art und Weise veröffentlicht werden. Gegen die Veröffentlichung kann vor Antritt der Fahrt schriftlich widersprochen werden.

14. Medizinische Notfälle / Medikamente

(a) Im Falle eines medizinischen Notfalls wird der Stamm die gesetzlichen Zugelassenen, notwendigen Maßnahmen ergreifen. Der Stamm verpflichtet zur umgehenden Information der Erziehungsberechtigten, sofern der Teilnehmer minderjährig ist. Bei volljährigen Teilnehmern wird die Benachrichtigung einer Vertrauensperson in das Ermessen der Lagerleitung gestellt, die den Wunsch des Teilnehmers zu berücksichtigen hat.

(b) Von der Gruppen- oder Lagerleitung werden keine Medikamente an den Teilnehmer weitergegeben, die nicht durch eine vorherige schriftliche Anweisung verifiziert wurden. Der Stamm behält sich vor, eine ärztliche Anweisung zur Art und Weise der Anwendung von dem Teilnehmer anzufordern.

15. Staatliche Zuschüsse

Der Stamm behält sich vor, für die Fahrt Zuschüsse bei der Stadt Bochum und dem Ring der Pfadfinderverbände NRW oder anderen Organisationen zu beantragen. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet die dazu nötigen Nachweisunterlagen zu unterzeichnen.

16. Datennutzung

(a) Der Stamm verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Teilnehmer unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Durchführung und Verwaltung der Fahrt. Dies sind Name, Geburtsdatum, Adress- und Kommunikationsdaten sowie medizinische Daten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Mit der Teilnahme an der Fahrt willigt der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten widerruflich der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Fahrt ein.

(b) Im Rahmen der Beantragung staatlicher Zuschüsse werden die folgenden Daten an den Dienstleister bzw. die behördliche Stelle übermittelt. Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf.

(c) Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(d) Im Falle eines begründeten Widerrufs prüft die DPSG die Sachlage und wird entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder die zwingend schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer sie die Verarbeitung fortführt.

17. Sonstiges / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bochum.

